

**Beschluss der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 28. April 2007 in Hofgeismar**

1. Kindergottesdienst gehört zu den Kernaufgaben jedes Gemeindepfarrdienstes.

„Kindergottesdienste sind so wichtig wie Gottesdienste mit Erwachsenen“ hat schon die Landessynode im April 1991 nach einer ausführlichen Erörterung bekräftigt. Nicht nur im Blick auf die Weitergabe des Glaubens an die folgende Generation (Kontinuität der Kirchenmitgliedschaft), sondern schon jetzt im Blick auf unsere Gegenwart ist die Pflege des Kindergottesdienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst eine selbstverständliche Verpflichtung. Sie erwächst aus der Praxis der Taufe an Kindern, denen wir eine angemessene geistliche Begleitung schulden.

2. Der Stärkung der Mitarbeitenden im Kindergottesdienst dienen Sprengelaufträge für Kindergottesdienst.

Wer bewusst auf die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Feier der Kindergottesdienste setzt, geht die Verpflichtung ein, für die Schulung und Motivation der fast 3000 ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kindergottesdienst durch fachlich versierte Pfarrerinnen und Pfarrer Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung wird eingelöst durch die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden (in gemeinsamer Verantwortung mit den Kirchenvorständen), durch die (nebenamtlichen) Kirchenkreisbeauftragten für Kindergottesdienst, nicht zuletzt durch die hauptamtlichen Sprengelbeauftragten (jeweils halber Dienstauftrag). Vor allem letztere bieten das breite Spektrum an Fortbildung an, durch das die an der Gestaltung von Kindergottesdiensten Mitwirkenden befähigt werden, Kindern unserer Zeit das Evangelium auf ansprechende Weise nahe zu bringen.

3. Die Landessynode tritt dafür ein, dass Kindergottesdienste sonntags gefeiert werden. Dabei soll regelmäßig die Kirche als Gottesdienstraum erfahren werden. Die Landessynode würdigt auch die Feier von Kindergottesdiensten zu anderen Zeiten in ihrer vielfältigen Gestaltung.

Die Feier des christlichen Gottesdienstes wurzelt im Ostergeschehen. Deshalb braucht der Sonntag als Tag des Gottesdienstes keine weitere Begründung. Das gilt auch für die Feier von Kindergottesdiensten. Veränderungen in der Gesellschaft und der privatisierte Umgang mit dem ‚Wochenende‘ nötigen jedoch dazu, auch andere Zeiten, Orte und Formen für die Feier des Kindergottesdienstes wahrzunehmen. Es kommt darauf an, Kinder mit dem Evangelium zu erreichen und mit ihnen den Glauben zu feiern, wo und wann es möglich ist – etwa auch in Verbindung mit und/oder am Ort von Kindertagesstätten.

4. Die Landessynode begrüßt die Teilnahme von getauften und vorbereiteten Kindern an den Abendmahlsfeiern in der Gemeinde.

Schon 1981 und 1989 hat die Landessynode die Einladung von dazu vorbereiteten Kindern zum Abendmahl klar empfohlen. Mittlerweile weist die Bestandserhebung 2006 im Ergebnis aus, dass in unserer Landeskirche fast die Hälfte aller Kirchengemeinden ihre Abendmahlsfeiern für die Teilnahme von Kindern öffnet. Diese Gemeinden sollen darin bestärkt werden. Weitere Gemeinden sind zurzeit auf dem Weg dahin. Diese sollen ermutigt werden.

gez. U. Heinemann